

Gesellschaft für Abfallwirtschaft
und Abfallbehandlung mbH – GAB –

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(AGB)

1. Teil: Allgemeine Regelungen
2. Teil: Besondere Entsorgungsbedingungen für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Systemabfuhr)
- Anhang 1: Entgeltordnung
Anlage 1: Preisliste für Abfälle zur Beseitigung in anderen Anlagen

1. Teil

Allgemeine Regelungen

Präambel

Der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH – GAB – (nachstehend GAB genannt) ist vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein die Entsorgungspflicht des Kreises Pinneberg ab dem 01.04.2001 für den Bereich der Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und ab dem 01.01.2002 für alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 17 (1) KrW-/AbfG übertragen worden. Die GAB ist für die übertragenen Entsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und nimmt diese Aufgaben privatrechtlich geregelt in eigener Verantwortung wahr.

Die GAB erbringt darüber hinaus umfassende abfallwirtschaftliche Dienstleistungen im privatwirtschaftlichen Bereich.

§ 1

Allgemeines

- (1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der GAB erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB). Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ können im Eingangsbereich des Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe oder in den Büroräumen der GAB eingesehen oder abgefordert werden. Sie gelten mit Vertragsabschluss bzw. der Bereitstellung der Entsorgungsdienstleistung oder der Übergabe der Abfälle als vereinbart. Dem Hinweis auf etwaige eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. AGB des Auftraggebers werden nicht einbezogen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen oder Regelungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen und Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung, zugelassene Abfallarten

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst sowohl die Einsammlung und Beförderung als auch die Lagerung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle.
- (2) Von der Entsorgungspflicht ausgenommen sind Abfälle, die nach Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung von der öffentlich-rechtlichen Entsorgung ausgeschlossen sind. Die GAB kann darüber hinaus weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn die zuständige Behörde dem Ausschluss zustimmt.

- (3) Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern im Rahmen der Systemabfuhr sind Abfälle, die nach Art und/oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe der AGB – 2. Teil gesammelt werden können. Diese Abfälle sind in § 6 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg bestimmt. Sie müssen der GAB an deren Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Tornesch-Ahrenlohe angedient werden (vgl. § 8 (1)).
- (4) Bis zur Entscheidung über den Ausschluss der Abfälle von der Entsorgungspflicht hat die GAB ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger/-besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Für einzelne Abfälle kann die GAB den Auftraggeber zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichten, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- (6) Die GAB kann sich zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Dritter bedienen.

§ 3

Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind gemäß dem Bescheid der Oberen Abfallbehörde des Landes Schleswig-Holstein verpflichtet, der GAB einen entsprechenden Entsorgungsauftrag zu erteilen. Fallen erstmalig oder nach längerer Unterbrechung überlassungspflichtige Abfälle an, sind die Erzeuger oder Besitzer verpflichtet, dieses der GAB unverzüglich anzuzeigen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Treten Änderungen in der Person des Abfallerzeugers oder Besitzers ein, so sind diese der GAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an dem Betrieb oder der Einrichtung ist vom Verkäufer und Käufer der GAB unverzüglich anzuzeigen. Bis zu einer entsprechenden Anzeige haften beide gesamtschuldnerisch für die während dieser Zeit fällig gewordenen Entgelte.
- (3) Die Verpflichteten nach Absatz (1) haben das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung gem. § 19 KrWG zu dulden.

§ 4

Sonstige Angebote/Auftragsannahme

- (1) Die Angebote der GAB basieren auf den vom Auftraggeber vorgelegten Daten, Fakten und Analyseergebnissen sowie einer evtl. Vorortbesichtigung des Abfalls bzw. Begutachtung einer repräsentativen Sichtmusterprobe. Zur Beurteilung des zur Verwertung anstehenden Abfalls hat der Auftraggeber außer den vorgenannten Beurteilungskriterien auch Auskunft über eine eventuelle Vornutzung bzw. über Erzeugungsprozesse zu erteilen. Die GAB verpflichtet sich, derartige Erkenntnisse nicht Dritten gegenüber weiter zu verbreiten.
- (2) Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Deklarationsanalytik der anfallenden Abfälle allein verantwortlich.

- (3) Die Angebote der GAB sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Leistung erst durch Auftragsbestätigung der GAB verbindlich. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

§ 5 **Vertragsschluss/Vertragslaufzeit** **Kündigung**

- (1) Bei der Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Systemabfuhr erfolgt der Vertragsabschluss durch Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Entsorgungspflichtigen. Für die Entsorgung anderer überlassungspflichtiger Abfälle hat der Überlassungspflichtige einen entsprechenden Entsorgungsantrag (Entsorgungsauftrag) zu stellen; der Vertragsabschluss kommt durch Annahme des Entsorgungsantrages durch die GAB zustande.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfällen im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe erfolgt der Vertragsabschluss durch die Anlieferung und Bestätigung durch Unterschrift des Benutzers auf dem Lieferschein. Vertragsschluss für die sonstige fallweise Entsorgung von Abfällen zur Verwertung oder sonstige Dienstleistungen erfolgt durch die Auftragsbestätigung der GAB.
- (3) Verträge im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Bei überlassungspflichtigen Abfällen gilt dies nur, soweit der Auftraggeber der GAB nachweist, dass seine Abfälle zukünftig nicht mehr anfallen.
- (4) Es können individualvertraglich andere Laufzeiten vereinbart werden, die jedoch einer gesonderten Bestätigung durch die GAB bedürfen.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei fehlerhafter Deklaration oder Zahlungsverzug, bleibt unberührt.

§ 6 **Bereitstellung/Abfallrechtliche Verantwortung**

Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Rahmen der Systemabfuhr entsorgt werden, gelten hierfür ergänzend die besonderen Bedingungen im 2. Teil diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

- (1) Der Auftraggeber hat die Abfälle an der Anfallstelle bereitzustellen bzw. bei entsprechender Vereinbarung bei den vorgegebenen Übergabestellen anzuliefern.
- (2) Der Auftraggeber hat für die freie Zugänglichkeit Gewähr zu leisten. Im Falle der Verhinderung des freien Zuganges bzw. der Transportmöglichkeit steht der GAB ein Anspruch auf Schadensersatz für die Leerfahrt und sonstige hierdurch verursachte Kosten zu.
- (3) Entstehen der GAB oder einem von ihr mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen beauftragten Dritten zusätzliche Kosten auf Grund einer Bereitstellung nicht vertragsmäßiger Abfälle, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber die Abfälle nicht auf die von der GAB vorgeschriebene Art und Weise bereitstellt. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der GAB, bleiben unberührt.

Die GAB hat den Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung dieser Umstände aufzufordern, den Abfall binnen 48 Stunden zu begutachten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die GAB berechtigt, auf der Grundlage der Geschäftsführung ohne Auftrag im Namen und für Rechnung des Auftraggebers die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die für eine fachgerechte Entsorgung erforderlich sind. Die GAB ist insbesondere berechtigt, von dem Auftraggeber sofort einen Vorschuss zur Entsorgung der Abfälle zu verlangen.

- (4) Zusätzliche Leistungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der GAB erforderlich sind, wie etwa behördliche oder private Genehmigungen, Erlaubnisse oder ähnliches, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Hierdurch entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Art, Umfang und Lage des zu entsorgenden Abfalls der GAB rechtzeitig vor Durchführung der Leistung unaufgefordert und unentgeltlich mitzuteilen, sowie Gutachten, Analysen und Materialproben oder ähnliches der GAB zu überlassen. Insbesondere sind branchenspezifische Bestimmungen sowie behördliche Auflagen und Genehmigungen mitzuteilen.
- (6) Soweit für die Entsorgung der Abfälle GAB-eigene Container gestellt werden, dürfen diese ohne Zustimmung der GAB nicht transportiert werden. Falls die GAB auftragsgemäß Grundstücksflächen des Auftraggebers befahren muss, trägt die hiermit verbundenen Gefahren ausschließlich der Auftraggeber. Die Container müssen einen festen Standort erhalten und dürfen nicht durch Hindernisse zugestellt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Container. Für Beschädigungen, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, und bei Verlust haftet der Auftraggeber, soweit es die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.

§ 7

Lieferung/Leistungsstörungen

Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Rahmen der Systemabfuhr entsorgt werden, gelten hierfür ergänzend die besonderen Bedingungen im 2. Teil dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

- (1) Höhere Gewalt, die der GAB die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat die GAB auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie führt zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungsfrist. Wird durch die vorgenannten, von der GAB nicht zu vertretenden Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird die GAB von der Verpflichtung frei. Sofern die Verzögerung länger als einen Monat dauert, ist die GAB und der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Leistung nicht innerhalb der zuvor von der GAB oder dem Kunden gesetzten Nachfrist erfolgt. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind in den Fällen in den Grenzen des § 10 ausgeschlossen.
- (2) Sollten Leistungsverzögerungen auftreten, die die GAB zu vertreten hat, muss ihr vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Sofern die GAB die Nichteinhaltung verbindlicher Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz seines Verzugschadens, der auf den Rechnungsbetrag der vom Verzug betroffenen Leistung beschränkt ist. Für darüber hinausgehende Ansprüche haftet die GAB nach § 10.

§ 8**Anlieferungen im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe**

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die gemäß § 2 (3) vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, haben die Abfälle im Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Tornesch-Ahrenlohe, Hasenkamp 15, 25436 Tornesch, selbst anzuliefern oder anliefern zu lassen (Selbstanlieferer).
- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung können ihre Abfälle im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe selbst anliefern oder anliefern lassen.
- (3) Die Anlieferung im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe ist durch die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Diese Benutzungsordnung hängt zur Einsichtnahme im Eingangsbereich aus.

§ 9**Eigentumsübergang**

Die Abfälle gehen mit der Aufnahme des Containers oder durch die sonstige Übernahme durch die GAB in das Eigentum der GAB über. Wird bei der Be- oder Entladung durch die GAB festgestellt, dass es sich nicht um die vertraglich vereinbarten Abfälle handelt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abfälle soweit rechtlich möglich, zurückzunehmen. Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 10**Haftung**

- (1) Die Benutzer der Entsorgungs- und Logistikeinrichtungen der GAB haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der GAB und Dritter, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser AGB oder aus anderem rechtswidrigem und/oder vertragswidrigem Verhalten ergeben.
- (2) Die Haftung von der GAB für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht
 - für Schäden, die die GAB vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie – vorbehaltlich der Regelungen nachstehenden Regelungen – für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die GAB beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von der GAB – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für die GAB bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Für gewerbliche Kunden sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit durch die GAB ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis an die GAB oder den Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.

- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung der Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von GAB sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Haftpflichtversicherung besteht. Sie gelten auch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit nach zwingenden Normen des Produkthaftungsrechts für Personen und Sachschäden gehaftet wird.

§ 11

Entgelte für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und für sonstige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich die GAB an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise für drei Monate gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der GAB genannten Preise. Sofern keine Preise genannt wurden, gelten die entsprechenden Preislisten der GAB in ihrer aktuellen Fassung. § 12 (4) gilt entsprechend.
- (2) Für die Benutzung der Anlagen im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe ist ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen.
- (3) Für die Benutzung der Systemabfuhr ist ein Benutzungsentgelt gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung zu zahlen.
- (4) Bei Dauerschuldverhältnissen gelten die vereinbarten Preise auf unbestimmte Zeit. Die GAB kann eine Anpassung frühestens nach drei Monaten mit einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende verlangen. Preiserhöhungen bieten dem Auftraggeber die Möglichkeit zur Kündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch oder nimmt er die Leistungen weiterhin in Anspruch, gelten die neuen Preise als vereinbart.

§ 12

Entgelte für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung

- (1) Für die Benutzung der Anlagen im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe ist ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung (Entgelte für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen) zu zahlen.
- (2) Für die Benutzung der Systemabfuhr ist ein Benutzungsentgelt gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung (Entgelte für die Benutzung der Systemabfuhr für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen) zu zahlen.
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen kann das Entgelt mit einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende gekündigt werden, so dass der neue Tarif für die Zukunft Gültigkeit hat. Nimmt der Auftraggeber die Leistungen weiterhin in Anspruch, gelten die neuen Preise.
- (4) Soweit für bestimmte Leistungen ein Preis nicht ausgewiesen wurde, wird die GAB den Preis vorab mitteilen. Ist dies unterblieben, stellt die GAB die zur Leistungserbringung notwendigen Kosten zzgl. einer Bearbeitungspauschale in Rechnung.

§ 13

Zahlungsmodalitäten für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (ohne Systemabfuhr) und für sonstige Dienstleistungen

- (1) Die Rechnungen der GAB sind, soweit nicht anders vereinbart, 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
- (2) Bei Überweisungen und Schecks gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der GAB vorbehaltlos gutgeschrieben wird (Annahme zahlungshalber).
- (3) Verzugszinsen werden mit 5 % p.a. über dem Basiszinssatz der EZB berechnet. Der GAB bleibt es im Falle des Verzuges unbenommen, einen höheren Zinssatz nachzuweisen.
- (4) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind. Das gleiche gilt, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für die Geltendmachung Zurückbehaltungsrechten.
- (5) Die GAB ist berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers auf dessen offene Forderungen anzurechnen und den Auftraggeber über die Art der Verrechnung zu informieren. Die Verrechnungen selbst erfolgt zuerst auf die offenen Zinsen und Kosten und danach auf die Hauptsache.
- (6) Kommt der Auftraggeber schuldhaft in Zahlungsrückstand, so ist die GAB befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist sie außerdem berechtigt, Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 14

Entstehung, Änderung, Unterbrechung und Beendigung der Zahlungspflicht im Bereich der Systemabfuhr (Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung)

- (1) Erhebungszeitraum für die Behälterentgelte ist der Kalendermonat. Die Entgeltschuld beginnt mit der Aufstellung der Behälter.
- (2) Erfolgt die Erstnutzung oder eine Veränderung, die sich auf die Entgelthöhe auswirkt, bis zum 15. eines Monats, so ist die Veränderung rückwirkend zum 1. dieses Monats zu berücksichtigen. Erfolgt die Veränderung nach dem 15. eines Monats, so wird sie zum 1. des Folgemonats wirksam. Dies gilt insbesondere für Veränderungen, die sich aus einem Wechsel der Häufigkeit der Abfuhr oder aus der Veränderung der Zahl oder der Größe der Abfallbehälter ergeben.
- (3) Die An-, Ab- und Ummeldung von Abfallbehältern kann jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende mit Wirkung zum 1. des Folgemonats schriftlich erfolgen.
- (4) Bei einem Wechsel des Zahlungspflichtigen erlischt die Zahlungspflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat und die GAB hierüber unterrichtet wurde. Gleichzeitig beginnt die Zahlungspflicht des neuen Pflichtigen.
- (5) Die Entgeltspflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Benutzung der Abfallentsorgung der GAB entfällt. Wird das Entfallen der Benutzung nicht rechtzeitig gemeldet, so kann das Entgelt bis zum Ende des Monats, in dem die Anzeige erfolgt, weiter erhoben werden. Die Entgeltspflicht endet am Schluss des Monats, in dem die Abfallentsorgung endgültig eingestellt wird und die schriftliche Abmeldung erfolgt ist.

- (6) Bei Dauerschuldverhältnissen für die Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Systemabfuhr ist die Vergütung in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres, fällig und sofort ohne Abzug zu leisten, ohne dass es gesonderter fälligkeitsbezogener Einzelrechnungen bedarf.
- (7) Die Entgelte für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbe-
reichen sind grundsätzlich bei Anlieferung fällig. Das Entgelt ist bei der Anlieferung zu
entrichten. Bei regelmäßiger Anlieferung oder großen Anlieferungsmassen kann vorab
eine Rechnungsstellung vereinbart werden. Sofern Sammelrechnungen erstellt werden,
sind diese sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

§ 15 **Datenschutz**

- (1) Gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes setzt die GAB den Auftraggeber davon in
Kenntnis, dass die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderli-
chen Daten des Auftraggeber gespeichert werden.

§ 16 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Für Verträge mit gewerblichen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Aus-
schluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Mit Kunden, die Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffent-
lich-rechtliches Sondervermögen sind, wird das Amtsgericht Elmshorn als ausschließlicher
Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder aufgrund dieser Bedingungen sowie der aufgrund
dieser Bedingungen geschlossenen Verträge vereinbart. Die GAB ist aber berechtigt,
Kaufleute auch an ihrem Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Mit Kunden, die Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffent-
lich-rechtliches Sondervermögen sind, ist Erfüllungsort Kummerfeld, Bundesstraße 301.

Kummerfeld, 20.10.2016

gez. Jens Ohde

gez. Fred Ponath

2. Teil:

Besondere Entsorgungsbedingungen für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Die GAB entsorgt im Rahmen der Systemabfuhr Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 17

Abfallvermeidung und -bewirtschaftung

- (1) Zur Umsetzung der Ziele der Kreislaufwirtschaft (vgl. § 6 KrWG) führt die GAB im Bereich der Systemabfuhr im Rahmen der Vorschriften des KrWG und des LAbfWG eine getrennte Erfassung einzelner Abfallfraktionen gemäß den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes durch.
- (2) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unterliegen auch im Rahmen der Benutzung der Systemabfuhr der GAB ihren abfallwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur sonstigen Verwertung sowie zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung von Abfällen (vgl. §§ 6 ff. KrWG).
- (3) Folgende Abfälle werden im Rahmen der Systemabfuhr getrennt gesammelt:
 1. Restabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen
 2. Kompostierbare Abfälle
 3. Sperrige Abfälle
 4. Elektro- und Elektronikschrott
 5. Altpapier

Mit der Aufstellung fester Restabfallbehälter gem. § 23 (1) Nr. 1 und 2 kann der Benutzer die systemintegrierten Wertstofffassungssysteme entsprechend den Regelungen nach den §§ 20 bis 23 nutzen, soweit die bereitgestellten Mengen nach Art, Umfang und Zusammensetzung mit den Mengen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind und nicht im Missverhältnis zum tatsächlich angemeldeten Restabfallbehältervolumen stehen.

- (4) Werden der GAB die in Absatz (3) Nr. 1 bis 5 genannten Abfälle getrennt überlassen, so sind diese entsprechend den §§ 18 bis 22 in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern (§ 23) bzw. in der ansonsten vorgesehenen Form zu den bekanntgegebenen Zeiten bereitzustellen. Änderungen, Ausschlüsse, Einschränkungen und Ergänzungen werden in geeigneter Weise bekanntgegeben. Im Einzelfall sind Sonderregelungen möglich.

§ 18

Restabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Restabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind Siedlungsabfälle, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen (gewerbliche Siedlungsabfälle; vgl. § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung) und aufgrund der vergleichbaren Art, Menge und Zusammensetzung im Rahmen der Systemabfuhr der GAB zusammen mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können.
- (2) In jedem Betrieb und in jeder sonstigen Einrichtung, in dem oder in der überlassungspflichtige Abfälle gemäß Absatz 1 anfallen, muss mindestens ein Restabfallbehälter nach § 23 vorgehalten werden. Soweit eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung mit dem vorhandenen Behälterbestand nicht möglich ist, bestimmt die GAB Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der vorzuhaltenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.

§ 19

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Abfälle nativ-organischen Ursprungs. Dazu gehören insbesondere Küchen- und Gartenabfälle.
- (2) Nicht zu den kompostierbaren Abfällen i.S.v. Absatz 1 gehören tierische Nebenprodukte, die nach Maßgabe von § 2 Nr. 2 KRWG nicht unter die allgemeine Abfallentsorgung fallen, sondern nach den Regelungen des Rechts der tierischen Nebenprodukte zu erfassen und zu entsorgen sind.

§ 20

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind Abfälle die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter (§ 23 (1)) passen, ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten und nicht größer als 3,00 m x 1,00 m x 1,00 m je Einzelstück sind.
- (2) Sperrige Abfälle werden nach schriftlicher Anforderung abgefahren. Der Abfuhrtermin wird vom zuständigen drittbeauftragten Abfuhrunternehmer mindestens drei Tage vorher schriftlich bekanntgegeben. Sperrige Abfälle werden maximal vier Mal im Jahr abgefahren.
- (3) Sperrige Abfälle sind am Vorabend des Abfuhrtages bzw. am Abfuhrtag bis spätestens 06:30 Uhr so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet am Fahrbahnrand bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt und der Verkehr nicht behindert wird sowie eine Verletzung von Personen ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist.
- (4) Nicht zum Sperrmüll gehören Gegenstände, die von Bau-, Umbau- oder Renovierungsarbeiten herrühren (insbesondere Bauschutt, Bodenaushub, Sanitärgegenstände, Zäune, Fenster, Türen, Rollläden, Tapetenreste), in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackte Kleinteile, organische Abfälle sowie betriebsspezifische Einrichtungen (insbesondere Produktionsmaschinen, Werkstatt- und Büroeinrichtungen etc.) und Betriebsauflösungen. Im Zweifelsfall entscheidet die GAB.

- (5) Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände, die bei der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt wurden, sind von dem Abfallbesitzer unverzüglich zurückzunehmen.

§ 21

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser AGB sind Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Geräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Geräten vergleichbar sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der aktuellen Fassung.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte werden nach schriftlicher Anforderung getrennt vom Sperrmüll abgefahren oder können im AWZ angeliefert werden. § 20 gilt entsprechend.

§ 22

Altpapier

- (1) Altpapier, Pappe oder Kartonagen können im Rahmen der Abfuhr über die festen Abfallbehälter gem. § 23 (1) Nr. 4 in haushaltsüblichen Mengen entsorgt werden.
- (2) Für die Nutzung der Altpapierbehälter wird ein Entgelt gemäß der aktuellen Entgeltordnung erhoben. Soweit eine abweichende Größe oder Anzahl erforderlich ist, sind hierüber gesonderte Vereinbarungen erforderlich.

§ 23

Abfallbehälter

- (1) Für die Einsammlung der Abfälle im Rahmen der Systemabfuhr hält die GAB folgende Umleerbehälter vor:
1. Restabfallbehälter mit 80, 120, 240 oder 1.100 l Füllraum (MGB).
 2. In der Gemeinde Helgoland sind anstelle der Behälter nach Ziffer 1 ausschließlich Abfallsäcke mit einem Füllraum von 40 l und der Kennzeichnung „Kreis Pinneberg“ zugelassen.
 3. Bio-Tonnen mit 80, 120 oder 240 l Füllraum.
 4. Altpapierbehälter mit 120, 240 oder 1.100 l Füllvolumen.

(2) Die nach Abs. (1) Nr. 1 bis 4 zugelassenen Abfallbehälter werden durch die GAB bzw. deren beauftragte Dritte zur Verfügung gestellt und gehen in die Verfügungsgewalt der Nutzer über.

(3) Die gefüllten festen Abfallbehälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:

1.	bei MGB mit	80 l Füllraum	40 kg
2.	bei MGB mit	120 l Füllraum	50 kg
3.	bei MGB mit	240 l Füllraum	70 kg
4.	bei MGB mit	1.100 l Füllraum	400 kg

Soweit für die Entsorgung Abfallsäcke genutzt werden, darf deren Gewicht 15 kg nicht übersteigen.

(4) Die Auslieferung der festen Abfallbehälter erfolgt durch die GAB bzw. deren beauftragte Dritte. Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der GAB unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern oder deren Verlust haftet der jeweilige Vertragspartner bzw. Nutzer, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(5) Nach Vereinbarung mit der GAB sind im Einzelfall auch andere als die nach Absatz (1) zugelassenen Abfallbehälter und andere Abfuhrhythmen möglich.

§ 24
Durchführung der Abfuhr

(1) Der Abfall wird an dem durch die GAB festgelegten Wochentag abgefahren. Die Restabfallbehälter sind entsprechend der gewählten Leerungshäufigkeit bereitzustellen:

Wöchentlich/ 2 x wöchentlich	14-täglich	4-wöchentlich
Restabfallbehälter mit ◆ 1.100 l Füllvolumen	nur für Restabfallbehälter mit: ◆ 80 l, ◆ 120 l /240 l oder ◆ 1.100 l Füllvolumen und alle Bio-Tonnen	nur für Restabfallbehälter mit: ◆ 80 l, ◆ 120 l oder ◆ 1.100 l Füllvolumen und alle Altpapierbehälter

Die GAB kann einvernehmlich mit dem Kunden zeitlich begrenzt oder für bestimmte Abfuhrbezirke einen längeren oder kürzeren Abfuhrzeitraum festlegen. Die GAB ist nicht verpflichtet, unzulässigerweise bereitgestellte Behälter zu leeren.

(2) Die Abfallbehälter sind von den Benutzern am Vorabend oder am Abfuhrtag bis 6:30 Uhr so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

(3) Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der GAB sind unverzüglich zu befolgen. Schäden, die durch unsachgemäße Aufstellung der Abfallbehälter oder der ge-

trennt bereitgestellten Fraktionen auftreten oder Dritten entstehen, sind durch den Nutzer im Falle des Vertretenmüssens zu verantworten.

- (4) Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum werden bei einem Transportweg von nicht mehr als 20 m durch Mitarbeiter der GAB bzw. ihrer beauftragten Dritten von ihren Standplätzen abgeholt, entleert und wieder zurückgebracht. Der Transportweg und der Standplatz müssen ausreichend befestigt sein und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Der Standplatz soll in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und von diesem nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen, Stufen und dergleichen getrennt sein. Die GAB kann im Einzelfall den zum Bereitstellen der Abfallgroßbehälter vorzusehenden Platz bestimmen.

Abfallgroßbehälter sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können und die Sammelfahrzeuge möglichst unmittelbar an die Standplätze heranfahren können.

- (5) Sind Abfuhrbezirke, Straßenzüge, Straßenteile und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 (1) Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt insbesondere für Straßen und Wege mit weniger als 3,55 m Breite, für Sackgassen und für Stichstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten. Im Einzelfall ist die GAB berechtigt, eine andere geeignete Form der Abfallentsorgung festzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen etc. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können.

- (6) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Abfälle dürfen weder in die Abfallbehälter eingestampft noch in anderer Weise verdichtet noch in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.

Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder beeinträchtigen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

Im Winter sind vom Nutzer der Bio-Tonne geeignete Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entleerung der Behälter auch bei Frost ermöglichen.

- (7) Abfallbehälter brauchen nicht entleert zu werden, wenn die Nutzer diese mit nicht zugelassenen Abfällen oder in unzulässiger Weise befüllt haben.

Der Auftraggeber haftet für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration der überlassenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen, soweit er diese zu vertreten hat. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

- (8) Bio-Tonnen werden nicht entleert, wenn sie mit anderen als den zugelassenen Abfällen befüllt wurden. Die Entleerung solcher Behälter erfolgt kostenpflichtig im Rahmen der Restmüllabfuhr (Sonderentleerung).

- (9) Können Abfallbehälter aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Das gleiche gilt, wenn Straßen oder Wege durch abgestellte Fahrzeuge oder andere Hindernisse so weit verengt werden, dass ein sicheres Durchfahren nicht möglich ist. Wird die Abfuhr aufgrund falscher Befüllung (z.B. bei Gewichts-

überschreitungen oder mangelhafter Abfalltrennung) nicht durchgeführt, sind die Abfälle am nächsten planmäßigen Abfuhrtag in der vorgeschriebenen Weise bereitzustellen.

- (10) Reklamationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abfuhr sind unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag nach dem planmäßigen Abfuhrtag, der GAB vorzutragen. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die Benutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

Kummerfeld, 20.10.2016

gez. Jens Ohde

gez. Fred Ponath

Entgeltordnung
Privatrechtliche Benutzungsentgelte
Gültig ab 01.03.2016
Anlage zu § 12 der AGB der Gesellschaft für Abfallwirtschaft
und Abfallbehandlung mbH – GAB –

1. Abschnitt: Entgelte für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

Die nachfolgenden Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Position	Abfallwirtschaftliche Dienstleistung	Preis
----------	--------------------------------------	-------

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Das Benutzungsentgelt bei Selbstanlieferung von Restabfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe beträgt bei einem durchschnittlichen Heizwert von bis zu 10.000 kJ/kg (Siedlungsabfälle). Ausgenommen hiervon sind die in der Anlage 1 aufgelisteten Abfälle. | 129,52 €/t |
|----|--|------------|

2. Bei Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit einem höheren durchschnittlichen Heizwert als in Position 1 genannt (Monochargen, Sortierreste, Produktionsabfälle u.ä.) werden folgende Zuschläge zum Benutzungsentgelt nach Position 1 erhoben:

Bei einem Heizwert von

kJ/kg	Zuschlag	Gesamtentgelt
> 10.000 – 13.000	32,38 €/t	161,90 €/t
> 13.000 – 18.000	71,24 €/t	200,76 €/t
> 18.000	103,62 €/t	233,14 €/t

Die Festlegung der Heizwerte erfolgt bei der Deklaration der Abfälle im Rahmen der einzureichenden Entsorgungsnachweise (EN). Sofern sich bei der Anlieferung zu den einzelnen EN abweichende Heizwerte ergeben, wird die GAB den Heizwert auf Basis der Abfallzusammensetzung ermitteln und in Rechnung stellen. Bestehen Zweifel an den von der GAB ermittelten Heizwerte, kann eine Probennahme und Heizwertbestimmung durch ein geeignetes Labor im Auftrag der GAB und auf Rechnung des Anlieferers vorgenommen werden.

3. Das Mindestentgelt für die Anlieferung von Abfallkleinmengen (Abfälle zur Beseitigung) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beim Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe beträgt pauschal

16,80€/t

Soweit Tonnagepreise angegeben sind, erfolgt die Berechnung des Benutzungsentgeltes auf Basis der tatsächlich verwogenen Anlieferungsmengen im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe.

2. Abschnitt: Höhe der Entgelte für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen im Rahmen der Systemabfuhr

Die nachfolgenden Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

I. Berechnungsgrundlagen

1. Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen werden Entgelte in Form von Grund- und Zusatzentgelten erhoben.
2. Die Grundentgelte werden für jedes an die Systemabfuhr anzuschließende Grundstück nach der Anzahl der Benutzungseinheiten erhoben. Unter Benutzungseinheit wird jede Form der gewerblichen oder sonstigen Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen wie Läden, Betrieben, Firmen, Niederlassungen, freiberuflichen Tätigkeiten etc. verstanden.
3. Eine Mindestanzahl an Benutzungseinheiten für das jeweils anzuschließende Objekt wird auf der Grundlage der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter sowie der Abfuhrhäufigkeit festgelegt. Hiernach beträgt die Mindestanzahl an Benutzungseinheiten je Restabfallbehälter bei:

Behälter /Rhythmus	Anzahl Benutzungseinheiten
80 l Füllvolumen	1
120 l Füllvolumen	1
240 l Füllvolumen	2
1.100 l Füllvolumen	
◆ wöchentliche Abfuhr	9
◆ 14 - tägliche Abfuhr	6
◆ 4 - wöchentliche Abfuhr	4
◆ 2 x wöchentliche Abfuhr	18

II. Besondere Bedingungen für den Bereich der Gemeinde Helgoland

1. Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde Helgoland werden bei der Abfallentsorgung statt fester Abfallbehälter Abfallsäcke mit 40 l Füllvolumen eingesetzt. Die Abfallsäcke sind nur für das Ausgabejahr gültig, eine Rückgabe ist nicht möglich.
2. Die Festlegung des maßgeblichen Restabfallbehälters/Restabfallvolumens ergibt sich aus der zu entsorgenden Restabfallmenge und den nach § 23 (1) AGB zugelassenen Restabfallbehältern und den gemäß § 24 (1) AGB festgelegten Entsorgungsrhythmen.

Für die Veranlagung und Entgeltberechnung gilt folgende Zuordnung:

Die Jahresmenge an Abfallsäcken beträgt bei einer Veranlagung mit einem

Restabfallbehälter	Abfuhrhythmus	Jahresmenge Abfallsäcke (je 40 l)
80 l	◆ Wöchentlich	◆ 104 x 40 l –Sack
	◆ 14-täglich	◆ 52 x 40 l –Sack
	◆ 4-wöchentlich	◆ 26 x 40 l –Sack
120 l	◆ wöchentlich	◆ 156 x 40 l –Sack
	◆ 14-täglich	◆ 78 x 40 l –Sack
	◆ 4-wöchentlich	◆ 39 x 40 l –Sack
240 l	◆ wöchentlich	◆ 312 x 40 l –Sack
	◆ 14-täglich	◆ 156 x 40 l –Sack
1.100 l	◆ wöchentlich	◆ 1.430 x 40 l –Sack
	◆ 14-täglich	◆ 715 x 40 l –Sack
	◆ 4-wöchentlich	◆ 358 x 40 l –Sack
	◆ 2 x wöchentlich	◆ 2.860 x 40 l –Sack

III. Höhe des Grundentgeltes

Die Höhe des Grundentgeltes beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für jede Benutzungseinheit:

3,38 €

IV. Höhe der Zusatzentgelte

Die Höhe des Zusatzentgeltes beträgt monatlich je Behälter (in €):

Restabfallbehälter mit	Wöchentliche Entleerung	14-tgl. Entleerung	4-wöchentliche Entleerung	2x-wöch. Entleerung
80 l Füllvolumen	9,70 ^{*1}	4,85	2,42	-----
120 l Füllvolumen	14,54 ^{*1}	7,27	3,64	-----
240 l Füllvolumen	29,10 ^{*1}	14,55	-----	-----
1.100 l Füllvolumen	106,90	53,45	26,72	213,80
Bioabfallbehälter mit		14-tgl. Entleerung		
80 l Füllvolumen		4,80		
120 l Füllvolumen		7,20		
240 l Füllvolumen		14,40		
Altpapierbehälter mit			4-wöchentliche Entleerung ^{*2}	
120 l Füllvolumen			2,50	
240 l Füllvolumen			3,00	
1.100 l Füllvolumen			6,00	

*1 nur in der Gemeinde Helgoland

*2 diese Preise gelten nur in Verbindung mit der Anmeldung entsprechend großer Restabfallbehälter

V. Sonderentleerung

1. Das Entgelt für die Sonderentleerung von 1.100 l Restabfallbehältern beträgt pro Entleerung:

50,00 €

2. Das Entgelt für die Sonderentleerung von Abfallbehältern bis 240 l Füllvolumen sowie von Bio-Tonnen, die mit anderen als kompostierbaren Materialien befüllt wurden, beträgt pro Leerung
- 15,00 €

VI. Behälteränderungen

Kalenderjährlich wird die erste Änderung eines Abfallbehälters (Behältergröße und/oder Entsorgungsrhythmus) ohne die Erhebung gesonderter Entgelte durchgeführt. Für jede weitere Änderung im laufenden Kalenderjahr beträgt das Entgelt

8,00 €

VII. Mahnkosten

Der Kostensatz je Mahnung beträgt

5,00 €

Kummerfeld, 20.10.2016

gez. Jens Ohde

gez. Fred Ponath

Anlage 1 zur Entgeltordnung

Preisliste für Abfälle zur Beseitigung in anderen Anlagen bzw. mit besonderen Behandlungsverfahren

Stand: 01.04.2017

1. Für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung, die in den Anlagen des AWZ nicht oder nur nach entsprechender Konditionierung behandelt werden können, werden folgende Entgelte erhoben:

AVV	Bezeichnung	Besondere Anlieferungsbedingungen	Preis
170603*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	Anlieferungen im AWZ Verpackt in reißfesten Säcken, frei von Störstoffen und abfalluntypischen Beimengungen. Anlieferung von HBCD-haltigem Dämmmaterial nach vorheriger Anmeldung in den genehmigten Mengen.	45,00 € / m ³ ¹⁾
170604	Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	Anlieferungen im AWZ Verpackt in reißfesten Säcken, frei von Störstoffen und abfalluntypischen Beimengungen	45,00 € / m ³ ¹⁾
170605*	asbesthaltige Baustoffe	Anlieferungen im AWZ Staubfrei verpackt in Big - Bags frei von abfalluntypischen Beimengungen	129,52 € / t ¹⁾
		Anlieferungen im AWZ Staubfrei verpackt in Big - Bags, frei von abfalluntypischen Beimengungen, volle Container ohne zusätzliche Verladung	76,50 € / t ¹⁾
150102	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen aus Styropor, die verschmutzt sind	40,00 € / m ³

1) Die genannten Preise enthalten nicht die Kosten für die Erteilung bzw. Erstellung der erforderlichen Entsorgungsnachweise sowie ggf. die Kosten für die erforderlichen reißfesten Verpackungen.

Die Materialien dürfen nur in reißfesten, so genannten Bändchengewebesäcken, angeliefert werden. Geeignete Säcke können an der Waage käuflich erworben werden.

2. Soweit für bestimmte Abfallarten ein Preis nicht ausgewiesen wurde, wird die GAB auf Nachfrage den Preis vorab mitteilen. Ist dies unterblieben oder aufgrund der besonderen Entsorgungsbedingungen nicht möglich, stellt die GAB die zur Leistungserbringung notwendigen Kosten zzgl. einer Bearbeitungspauschale in Rechnung.